



IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
- nicht öffentlich
- teilweise öffentlich
- befristet nicht öffentlich:
- untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Verfügung

vom 28. Mai 2024
Nummer 2555_300.150.450-1086651

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 2 und 4

- 1 Koordiniert mit der Planaufgabe des Strassenbauprojekts des Tiefbauamts der Stadt Zürich gemäss § 16 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) ergeht für nachstehenden Verkehrsweg folgende Verkehrsvorschrift:

Sihlhölzlibrücke

Getrennter Rad-/Fussweg

Als getrennter Rad-/Fussweg wird bezeichnet:

das nordöstliche Trottoir auf der unterwasserseitigen Sihlhölzlibrücke zwischen der Sihlhölzli-/Tunnelstrasse und Stauffacherquai/Manessestrasse, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

- 2 Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.
- 3 *Es werden aufgehoben:*

Sihlhölzlibrücke

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 2.4.2013: Gemeinsamer Rad-/Fussweg. Als gemeinsamer Rad-/Fussweg wird bezeichnet: der nordöstliche Fussweg zwischen der Sihlhölzlistrasse und dem Stauffacherquai.



2/2

- 4 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neubeurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen. Die Rechtsmittelfrist beginnt erst mit der koordinierten Publikation des Strassenprojekts gemäss §16 StrG im Kantonalen Amtsblatt vom 7. Juni 2024 zu laufen.
- 5 Unterlagen zum Strassenbauprojekt und den Verkehrsvorschriften sind ab Beginn der Rechtsmittelfrist während 30 Tagen unter www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben sowie im 4. Stock des Tiefbauamts der Stadt Zürich öffentlich einsehbar (Werdmühleplatz 3, Amtshaus V; jeweils von Mo.-Do. von 07-18 Uhr sowie am Fr. von 07-17 Uhr).
- 6 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
- 7 Ziffern 1, 2, 3, 4 und 5 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:
«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 2 und 4»
am 5. Juni 2024 veröffentlicht.
- 8 Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, die Kantonspolizei Zürich, Verkehrspolizei-Spezialabteilung, vpsa-vao@kapo.zh.ch, SK SID/V (Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:



Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
auf dem Dienstweg

Zürich, 23. Mai 2024 / davmup

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1086651

Sihlhölzlibrücke

Getrennter Rad-/Fussweg

Begründung und Antrag

Die unterwasserseitige Sihlhölzlibrücke führt über die Sihl und verbindet die Tunnelstrasse mit der Manessestrasse. Sie trägt drei in Richtung Nordwest führende überkommunale MIV-Fahrspuren, ist ein massgebender Autobahnzubringer auf die Sihlhochstrasse und als Hauptstrasse nach Durchgangsverkehrsordnung Kat. A mit Nummerntafel klassiert. Zudem wird auf der unterwasserseitigen Kragplatte ein regionaler Veloweg und ein kommunaler Fussweg in beide Richtungen im Mischverkehr geführt.

Bei der bestehenden unterwasserseitigen Sihlhölzlibrücke wurde im Jahr 2012 festgestellt, dass Teile der Brücke in schadhaftem Zustand sind und instandgesetzt werden müssen. Zudem ist geplant, die Brücke für die im Velonetz der Stadt Zürich vorgesehene Velovorzugsroute über die Sihl zu verbreitern. Die auf der Brücke vorhandene Breite für den Rad- und Fussverkehr von 2,80 m ist für eine gemeinsame Nutzung der beiden Verkehrsteilnehmenden (Mischverkehr) zum einen zu gering und zum anderen sind gemeinsame Rad-/Fusswege ohne bauliche Abtrennung zur Fahrbahn nicht mehr zulässig (Griffel-Gutachten). Für die Verbreiterung wird die Brücke mit einem zusätzlichen Längsträger ergänzt und um 3,50 m verbreitert, wodurch dem Rad- und Fussverkehr nach der Instandsetzung eine Breite von 6,60 m zur Verfügung stehen wird. Die Verbreiterung ermöglicht es, den Anforderungen der überkommunalen Veloverbindung (Velovorzugsroute) gerecht zu werden. Der Fuss- und Veloweg wird neu getrennt über die Brücke geführt (Radweg: 3,90 m – Trennstein: 0,15 m – Gehweg: 2,55 m).

Im Zuge des Strassenbauprojekts Nr. 15020 soll die Brücke instandgesetzt und verbreitert werden.

Der Rechtsdienst des Tiefbauamts ersucht darum, die Ausschreibung der Verkehrsvorschriften koordiniert mit der Publikation des Strassenbauprojekts gemäss § 16 Strassengesetz am **Mittwoch, 5. Juni 2024**, auf der städtischen Internetseite erscheinen zu lassen.



2/2

Esther Arnet
Direktorin

- Verfügungsplan
- Verfügung

Kopie an:

- Stadtpolizei Zürich, SIA-C-QWENGE, KrC 2
- Stadtpolizei Zürich, SIA-I-RWAUSS, KrC 4

Bestand



Geplanter Vollzug

